

HAFENORDNUNG DER GEMEINDE LOCHAU

lt. Beschluss des Gemeindevorstandes vom 05.03.2025

Die in dieser Hafennordnung personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen, Männer und Divers gleichermaßen.

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich:

- a) Die Hafennordnung gilt für sämtliche in der Uferverwaltung der Gemeinde Lochau befindlichen Hafen- und Bootsliegeplatzanlagen. Das sind das Ost- und Westbecken sowie der Trockenliegeplatz neben dem Hafenmeistergebäude.
- b) Die Hafennordnung ist rechtsverbindlich für alle Eigner/Besitzer/Führer von öffentlichen und privaten Wasserfahrzeugen sowie generell für alle Personen, welche diese Einrichtungen benützen oder sich in deren Bereich aufhalten.
- c) Die Hafennordnung ist von den Eignern/Besitzern/Führern von öffentlichen und privaten Wasserfahrzeugen ihren Gästen zur Kenntnis zu bringen.

2. Aufsichts- und Verwaltungsorgane:

a) Uferverwaltung:

Die Uferverwaltung der Gemeinde Lochau ist ein selbstständiger Verwaltungszweig im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Die Überwachung der Hafennordnung sowie die Wahrnehmung aller den Hafen betreffenden Geschäfte obliegt dem Gemeindevorstand als geschäftsführendes Organ der Uferverwaltung der Gemeinde Lochau, im Folgendem kurz „Uferverwaltung“ bezeichnet. Ausgenommen von dieser „Generalvollmacht“ sind die Festsetzung der Hafengebühren sowie Investitionen bzw. Geschäfte, deren Wert 1 v.H. der Finanzkraft übersteigen. Diese Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung. Ansuchen und Beschwerden irgendwelcher Art sind ausschließlich schriftlich bei der Uferverwaltung, Landstraße 22, 6911 Lochau, einzureichen.

b) Hafenmeister:

Die Uferverwaltung kann einen oder mehrere Hafenmeister und allenfalls Hilfsorgane bestellen, die der direkten Aufsicht der Uferverwaltung unterstehen. Ihnen obliegen im Besonderen die Aufsicht über alle Hafenanlagen und die Zuweisung von Gästeliegeplätzen und Dauerparkplätze für Benutzungsberechtigte mit Einzug der entsprechenden Entgelte.

Der Hafenmeister ist weiters berechtigt, bei Behinderung anderer Boote, bei Gefährdung von Menschen oder deren Eigentum, bei Gefährdung der Hafenanlagen sowie bei Vorliegen sonstiger

privat- oder öffentlich-rechtlicher Interessen, Anweisungen zu erteilen, sowie bei Nichteinhaltung oder bei Gefahr im Verzug, Boote zu betreten, zu verlegen und sämtliche Maßnahmen zu treffen, um die Gefahr zu beseitigen. Den Anweisungen des Hafenmeisters ist strikt Folge zu leisten. Die dabei anfallenden Kosten sind vom Benutzungsberechtigten zu tragen.

3. Bootssaison:

Die Bootssaison beginnt am 1. April und endet am 31. Oktober. Außerhalb dieser Zeit besteht keine Aufsicht und keine Kontrollen der Hafenanlagen durch den Hafenmeister bzw. durch die Uferverwaltung.

II. VERGABE UND ENTZUG DER LIEGEPLÄTZE

1. Liegeplatzvergabe:

Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt schriftlich durch die Uferverwaltung und liegt in deren freien Ermessen. Die Uferverwaltung bzw. die Gemeinde Lochau kann weitergehende Richtlinien erlassen.

Bootsliegeplätze werden grundsätzlich nur an volljährige natürliche Personen vergeben, die im Bereich des Bodensees nicht über einen weiteren Liegeplatz welcher Art auch immer verfügen. Dies ist vom Antragssteller im Falle der Zuteilung eines Bootsliegeplatzes zu bestätigen. Pro Haushalt kann nur ein Bootsliegeplatz zugeteilt werden.

Für Boote, für die kein Befähigungsnachweis zum Führen des Bootes erforderlich sind, können Bootsliegeplätze auch an natürliche Personen, die zumindest das 16. Lebensjahr vollendet haben, vergeben werden.

2. Liegeplatzentgelt:

Für den zugewiesenen Liegeplatz sind die von der Gemeindevertretung jeweils festgesetzten jährlichen Hafengebühren zu dem in der Vorschreibung festgelegten Termin zu entrichten.

Der Stichtag für die Feststellung der Bootsdaten ist der 1. Februar eines jeden Jahres. Aufgrund dieser Daten werden die Gebühren im März jeden Jahres mit Zahlungsziel von 4 Wochen vorgeschrieben.

Bei fristlosem Verstreichen des Zahlungszieles ergeht eine letzte Mahnung mit einem weiteren Zahlungsziel von 10 Tagen. Sollte nach dieser letzten Frist das Liegeplatzentgelt noch immer ausständig sein, erlischt das Benützungsberechtigung automatisch.

Der Benutzungsberechtigte ist nicht berechtigt, Forderungen welcher Art auch immer mit den festgesetzten Hafengebühren einschließlich einer Erhöhung aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung zu verrechnen.

3. Zuweisung eines Liegeplatzes:

Die Zuweisung eines Liegeplatzes erfolgt durch die Uferverwaltung bzw. den Hafenmeister. Sie erfolgt unter Berücksichtigung von Länge, Breite und Art des Bootes sowie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Liegeplätze. Die größte Länge eines Bootes wird mit 12 m festgesetzt.

Verlegungen sowie Umstellungen können jederzeit durch die Uferverwaltung bzw. den Hafenmeister vorgenommen werden, insbesondere bei Gefahr im Verzug, Umbaumaßnahmen / Sanierungsmaßnahmen, Hafenumstrukturierung, zur Optimierung der Platzausnutzung etc.

4. Kündigung und Entzug von Liegeplätzen:

- a) Die Uferverwaltung ist berechtigt das Benützungsrecht auf einen Bootsliegeplatz per Einschreiben auf das Ende jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist ohne Angaben von Gründen zu entziehen.

Das Recht auf einen Liegeplatz erlischt automatisch, wenn der Liegeplatz während einer ganzen Saison nicht genutzt wurde (Ausnahmen siehe Pkt. VII. 3.), ferner wenn das Liegeplatzentgelt trotz erfolgter Mahnung (siehe Pkt. II. 2.) ausständig ist sowie bei wiederholten Verstößen gegen die Hafensordnung oder den Anweisungen des Hafenmeisters, der Hilfsorgane bzw. der Uferverwaltung.

Ein bereits eingebrachtes Boot ist über Anordnung der Uferverwaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Benutzungsberechtigte der Aufforderung der Uferverwaltung – aus welchen Gründen auch immer - nicht nach, ist die Uferverwaltung berechtigt, das Boot auf Kosten des Benutzungsberechtigten zu entfernen. Für allfällige in diesem Zusammenhang entstehende Schäden besteht keine Haftung der Uferverwaltung bzw. der Gemeinde Lochau. Eine Rückerstattung von bereits bezahlten Liegeplatzgebühren erfolgt nicht.

- b) Kündigung durch den Benutzungsberechtigten:

Die Kündigung des Liegeplatzes für das Folgejahr hat mittels eingeschriebenem Brief bis spätestens 31.12. (einlangend bei der Uferverwaltung) des laufenden Jahres zu erfolgen. Eine später eingereichte Kündigung ist für das Folgejahr rechtsunwirksam; sie wirkt jedoch auf das dem Folgejahr darauffolgenden Jahr.

Eine Kündigung während der laufenden Bootssaison ist nicht möglich und besteht bei Nichtbelegung des zugewiesenen Liegeplatzes – aus welchen Gründen auch immer – kein Anspruch auf Rückersatz des Liegeplatzentgeltes für die jeweilige Bootssaison.

5. Entschuldigungsjahre (Temporärer Verzicht):

Auf schriftlichen Antrag kann der Benutzungsberechtigte in begründeten und berücksichtigungswürdigen Fällen auf die Nutzung seines Liegeplatzes für die Dauer von 1 Jahr, maximal aber 2 Jahre, verzichten. Bei Genehmigung durch die Uferverwaltung hat der Benutzungsberechtigte seinen Platz sodann für die vereinbarte Dauer zu räumen, und ist die Uferverwaltung berechtigt, diesen Liegeplatz befristet weiter zu vergeben.

Für jedes Verzichtsjahr fällt 50 % der eigentlichen Liegeplatzgebühr an. Der Verichtszeitraum muss bis spätestens 31.12. des Vorjahres für das/die Folgejahr(e) bekannt gegeben werden. Eine Rückerstattung bzw. ein Verzicht auf bereits fällige Gebühren ist ausgeschlossen.

Für den Aufwand kann die Gemeindevertretung eine einmalige Verwaltungsgebühr festsetzen.

III. BENÜTZUNG DER LIEGEPLÄTZE

1. a) Nutzungsrecht:

Die Benützung eines Liegeplatzes in den Hafenanlagen Lochau ist an die schriftliche Bewilligung der Uferverwaltung der Gemeinde Lochau gebunden. Diese Berechtigung stellt ein persönliches Recht dar und ist daher nicht übertragbar. Zudem ist jegliche Weitergabe des Liegeplatzes, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, unzulässig.

Der Benutzungsberechtigte muss über die Voraussetzung zum Führen eines Bootes am Bodensee (Befähigungsnachweis) verfügen. Vom Befähigungsnachweis ausgenommen sind Motorboote bis 4,4 kW (6 PS) Motorleistung sowie Segelboote bis 12 m² Segelfläche.

Der Benutzungsberechtigte, welcher auch Zulassungsbesitzer sein muss, ist grundsätzlich nicht berechtigt, dritten Personen das Betreten bzw. die Inbetriebnahme ihres im Hafen liegenden Bootes ohne seine Anwesenheit zu gestatten – hievon ausgenommen sind Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Personen, mit denen eine Haltergemeinschaft (siehe Pkt. III. 1 b) besteht.

Die Benützung des Hafens bzw. der Liegeplätze ist auf die Zeit von 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres beschränkt (Ausnahmen siehe Pkt. III. 6.).

Die Überwinterung von Booten im Hafen (Wasser- bzw. Trockenliegeplatz) ist grundsätzlich verboten (Ausnahmen siehe Pkt. III. 4.).

Der Benutzungsberechtigte hat bei Abwesenheit (mindestens 1 Nacht) seinen Liegeplatz über die App oder beim Hafenermeister freizugeben (grundsätzlich sind alle Liegeplätze durch den Hafenermeister mit einer roten Tafel als „besetzt“ gekennzeichnet). Die Dauer der Abwesenheit ist dem Hafenermeister mitzuteilen oder über die App freizugeben (siehe unter Pkt. III. 3. Gästeliegeplatz).

Der Liegeplatz muss bis zum 01.06. eines jeden Jahres mit dem Boot des Benutzungsberechtigten belegt sein, ansonsten hat die Uferverwaltung das Recht den Liegeplatz für die restliche Saison an einen Gast zu vergeben. Der Benutzungsberechtigte hat dadurch kein Anrecht auf Rückerstattung des Liegeplatzentgeltes. Die Uferverwaltung kann diese Frist in begründeten Fällen verlängern, sofern vor dem 01.06. eines jeden Jahres dies schriftlich bei der Uferverwaltung angefragt wurde.

1. b) Haltergemeinschaften:

Haltergemeinschaften werden unter nachfolgenden Bedingungen gestattet:

- Vertragspartner bleibt der ursprüngliche Benutzungsberechtigte
- Haltergemeinschaft besteht aus max. 2 Personen (Benutzungsberechtigter und "Partner")
- Der Benutzungsberechtigte hat spätestens bei Beginn der Haltergemeinschaft der Uferverwaltung eine Kopie des Schifferpatentes seines Partners vorzulegen.

Haltergemeinschaften zum Zwecke der Weitergabe des Liegeplatzes sind jedenfalls unzulässig.

2. Gewerbliche Nutzung:

Eine gewerbliche Nutzung von Liegeplätzen ist prinzipiell nicht gestattet. Ausnahmen hiervon können durch die Uferverwaltung gewährt werden. Diesbezüglich ist ein entsprechender Antrag schriftlich einzureichen.

3. Gästeliegeplätze:

Im Hafen Lochau stehen Gästeliegeplätze bis zu max. 30 Übernachtungen pro Saison zur Verfügung. Die Zuteilung der Plätze erfolgt durch den Hafenermeister. In Ausnahmefällen kann die Uferverwaltung bzw. der Hafenermeister eine höhere Zahl an Übernachtungen gewähren, sofern freie Gästeliegeplätze verfügbar sind.

Die Uferverwaltung bzw. der Hafenermeister haben das Recht, die nicht belegten Liegeplätze für die Zeit der Nichtbelegung als Gästeliegeplätze zu vergeben und dafür ein Entgelt einzuheben.

4. Winterliegeplätze:

Die Überwinterung von Booten im Hafen (Wasser- bzw. Trockenliegeplatz) ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind allenfalls jene Trockenliegeplätze, die auf dem Kiesplatz zwischen dem Hafenmeistergebäude und dem Restaurantschiff Alte Fähre liegen und als Winterliegeplätze behördlich genehmigt sind. Diese werden durch die Uferverwaltung bzw. Hafenmeister zugewiesen.

Die Uferverwaltung bzw. der Hafenmeister kann Benützungsberechtigten mit aufrechter Fischerkarte auf deren Ansuchen die Nutzung eines Wasserliegeplatzes im Winter (01.11. -31.03.) auf eigene Gefahr und unter Hinweis, dass die Hafen- und insbesondere die Steganlagen seitens der Uferverwaltung bzw. des Hafenmeisters in dieser Zeit nicht beaufsichtigt sowie nicht betreut werden (siehe Pkt. I. 3.), genehmigen. Diesen Nutzungsberechtigten werden nach Möglichkeit für den Winter Wasserliegeplätze an einer Steganlage zugewiesen.

5. Niederwasser im Hafen:

Ein Wechsel des Bootsiegeplatzes bei Niederwasser im Hafen wird vorübergehend mit Genehmigung des Hafenmeisters gestattet.

Die Uferverwaltung bzw. der Hafenmeister übernehmen keine Haftung dafür, dass das Befahren der Hafenanlagen, besonders mit Booten mit großem Tiefgang, uneingeschränkt möglich ist.

6. Festmachen und Ankern der Boote:

Alle Benützer des Hafens sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit der eigenen und der Nachbarboote zu treffen (ordnungsgemäßes Festmachen mit gebrauchsfähigem Tauwerk – keine Ketten und Drahtseile). Über den Begriff "ordnungsgemäßes Festmachen" entscheidet der Hafenmeister. Zwischen Boot und Dalben ist in das Tauwerk – sofern keine gedämpften Leinen verwendet werden – ein „Dämpfer“ anzubringen, um die Steganlage zu schonen. Ferner sind beidseitig mindestens je zwei der Schiffgröße entsprechende Fender vorzusehen. Das Festmachen des Tauwerks an der Steganlage hat an den dafür vorgesehenen Ösen und Klampen zu erfolgen. Boote, welche mehr als ein Drittel länger sind als der Seitenausleger müssen mit einer zusätzlichen Spring am 2. Drittel des Seitenauslegers befestigt werden. Das Festmachen an Leitern, Geländerstützen, Laternen, Elektro- und Wasserinstallationen ist verboten.

Ist ein Boot nicht ordnungsgemäß festgemacht und/oder in einem „verwahrlosten“ Zustand, hat der Benutzungsberechtigte über Anweisung der Uferverwaltung bzw. des Hafenmeisters unverzüglich das ordnungsgemäße Festmachen bzw. den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.

Kommt der Benutzungsberechtigte der Aufforderung der Uferverwaltung bzw. des Hafenmeisters – aus welchen Gründen auch immer – nicht nach, ist die Uferverwaltung berechtigt, das beanstandete

Boot auf Kosten des Benutzungsberechtigten zu entfernen. Ein Rückforderungsanspruch auf bereits bezahltes Liegeplatzentgelt besteht nicht.

Bis spätestens zum 31.10. hat der Benutzungsberechtigte bei seinem Liegeplatz sämtliches Tauwerk, Sorgeleinen etc. zu entfernen. Für auftretende Schäden bei Nichtentfernung des Tauwerks haftet der Benutzungsberechtigte.

Ist eine Nutzung des Liegeplatzes über den 31.10. hinaus, jedoch ohne Absicht der Übernachtung, beabsichtigt (z.B. Regattateilnahmen), ist dies rechtzeitig mit dem Hafenmeister bzw. der Uferverwaltung abzustimmen.

Das Ankern in den Hafenanlagen ist verboten, es sei denn der Hafenmeister ordnet dies ausdrücklich an.

7. Bootswechsel:

Der Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Verkauf oder Weitergabe des Bootes die Uferverwaltung binnen 14 Tagen zu verständigen.

Vor Belegung des Liegeplatzes mit einem anderen Boot ist eine schriftliche Genehmigung der Uferverwaltung einzuholen. Der Benutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Zuweisung eines anderen Liegeplatzes.

IV. VERHALTEN IM HAFENBEREICH

1. Allgemeines:

Alle Benützer des Hafens und der Hafenanlagen haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört, belästigt oder gefährdet werden. Bei Gefahr ist jeder Benutzungsberechtigte zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

Die Benutzungsberechtigten haben insbesondere für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und alles zu unterlassen, was zu einer Verunreinigung des Seewassers im Hafengebiet führt. Anfallender Müll ist in die dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Müll wie Altplanen, Holzreste undgl. sind gesondert zu entsorgen. Fäkalienbehälter sind in die vorgesehene Anlage zu entleeren.

Kraftstoff, Öl und ölhaltige Bilgenwässer dürfen nicht außerbords geleitet werden. Etwaige Verunreinigungen durch diese Stoffe sind sofort dem Hafenmeister zu melden. Die Kosten für die Beseitigung trägt der Verursacher.

2. Verkehrsverhalten:

Zur sicheren Abwicklung des Verkehrs im Hafengebiet sind folgende Punkte der Reihe nach zu beachten:

- a) Ausfahrende Schiffe haben Wegerecht vor einfahrenden Schiffen.
- b) Unter Motor laufende Schiffe müssen grundsätzlich allen anderen Schiffen Wegerecht geben.
- c) Unmittelbar vor dem Hafen darf die Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschritten werden.
- d) Im Hafen selbst darf die Geschwindigkeit von 5 km/h nicht überschritten werden.
- e) Die Reihenfolge der Ein- und Ausfahrten entscheidet im Zweifelsfalle der Hafenmeister durch Zurufe.
- e) An- und Ablegemanöver unter Segel sind im Hafen gestattet, sofern dies die Sicherheit im Hafen nicht beeinträchtigt.

3. Verboten sind:

(im gesamten Hafengebiet)

- **Grillen** außerhalb von gekennzeichneten Grillstellen sowie auf Grünflächen.
- Das Verbrennen von Abfällen im Hafengebiet.
- **Schwimmen, Windsurfen und Stand-Up-Paddeln** im Hafenbecken und in den Hafeneinfahrten sowie im Bereich der Slipanlage.
- **Kayak fahren** im Hafenbecken und in den Hafeneinfahrten.
- Das Anzünden **offener Feuer**, außer auf den dafür vorgesehenen Plätzen.
- Das **Abspielen von Schallträgern** in störender Lautstärke.
- **Ball- und Wurfspiele.**
- **Das Fischen in den gesamten Hafenanlagen** in der Zeit vom 01.04.- 31.10.
- Das **Betanken** von Booten mit Motoren über 20 KW.
- Das Befahren der Molen und Steganlagen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf den Molen und Steganlagen.
- Das Freilaufenlassen von Hunden
- Das Lagern von Seegras und Treibholz auf den Steganlagen
- Lackier- und Schleifarbeiten bzw. Arbeiten, welche evtl. zu einer Lärm- und/oder Umweltbeeinträchtigung führen könnten
- Das Abstellen von Fahrzeugen

4. Hafenaufsicht:

Die Hafenaufsicht erfolgt in der Zeit vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres. Die Benutzungsberechtigten haben die erste Einfahrt bzw. letzte Ausfahrt (Winterlager) in der Saison spätestens 1 Woche vor der Ein- bzw. Ausfahrt sowie bei Trockenliegeplätzen die erst- und

letztmalige Inanspruchnahme während der Saison dem Hafenmeister zu melden. Die Dienstzeiten des Hafenmeisters sind im Hafengebäude ersichtlich.

5. Technische Anlagen:

- a) Veränderungen am Hafen und dessen Anlagen, insbesondere am Liegeplatz wie das Anbringen von Schutzvorrichtungen (Autoreifen udgl.), Anbohren oder Annageln von Halte- und Festmachhilfen udgl. an Stegen und alben bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Uferverwaltung. Die Herstellung des ursprünglichen Zustandes erfolgt auf Kosten des Verursachers.
- b) Das an die Steg- und Molenanlagen geleitete Trinkwasser darf nur als Trinkwasser und nicht zu anderen Zwecken, z.B. zum Reinigen der Boote, verwendet werden.
- c) Der an die Steg- und Molenanlagen geleitete Strom darf nicht für Koch- und Heizgeräte oder ähnliche Zwecke verwendet werden.
- d) Wahrgenommene Schäden an den Steg- und Molenanlagen sind unverzüglich beim Hafenmeister zu melden.
- e) Die Slipanlage darf nur von Benutzungsberechtigten der Wasser- bzw. Trockenliegeplätze benutzt werden.

6. Bodensee-Schifffahrtsordnung:

Die Bestimmungen der jeweils gültigen internationalen Bodensee-Schifffahrtsordnung (BSO) und der einschlägigen Verordnungen sind einzuhalten. Darüber hinaus wird von jedem Wassersportler Höflichkeit und Zuvorkommenheit im Sinne echter Seemannschaft erwartet.

V. TROCKENLIEGEPLATZ

1. Auch für den Trockenliegeplatz gelten sinngemäß die Bestimmungen dieser Hafengebäudeordnung.
2. Für die Wasserung der Boote bis 550 KG dürfen keine Zugfahrzeuge verwendet werden. Auch das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich des Trockenliegeplatzes ist untersagt. Ausgenommen sind Slipwagen - diese dürfen **nur von Benutzungsberechtigten eines Trockenliegeplatzes** auf den zugeteilten Platz abgestellt werden.
3. Auf dem Trockenliegeplatz dürfen keine Gerätschaften abgestellt werden, die nicht unmittelbar zum Betrieb der auf dem Trockenliegeplatz abgestellten Boote notwendig sind. Mit Ausnahme der bereits vorhandenen Jollenständer ist das Aufstellen von Gestellen und Ständern zum Stapeln von Booten untersagt.

VI. HAFTUNG

1. Versicherung:

Jeder Benutzungsberechtigte hat für sein Boot eine Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschließen. Eine Kopie der Versicherungspolize bzw. einer entsprechenden Versicherungsbestätigung ist der Uferverwaltung innert einem Monat nach Zulassung des Bootes zu übermitteln.

2. Haftung:

Die Liegeplatznutzung, die Nutzung der Ufer- und Hafenanlagen mit Schwimm- und Steganlagen durch den Benutzungsberechtigten oder sonstige seiner Sphäre zuzuordnenden Personen (Nutzer) erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Uferverwaltung bzw. die Gemeinde Lochau haftet den Nutzern – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht für Schäden, die diese im Zuge der Liegeplatznutzung (insbesondere am Boot oder sonstigen Gegenständen oder Einrichtungen) erleiden. In dem Zusammenhang wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass außerhalb der Bootssaison (1. November bis 31. März des Folgejahres) keine Aufsicht durch den Hafenmeister besteht und festgehalten, dass eine Nutzung der Anlagen in dieser Zeit auf eigene Gefahr erfolgt und die Uferverwaltung bzw. Gemeinde Lochau in diesem Zeitraum auch keine Haftung für die Schnee- und Eisfreimachung übernimmt.

Der Benutzungsberechtigte haftet der Uferverwaltung bzw. der Gemeinde Lochau für das Verhalten der sonstigen seiner Sphäre zuzuordnenden Personen, die den Liegeplatz bzw. die Ufer- und Hafenanlagen mit Schwimm- und Steganlagen mit / wegen ihm betreten bzw. nutzen. Der Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, diese Personen über die Bestimmungen der Hafenordnung sowie über die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zu informieren. Im Falle eines Verstoßes dagegen haftet der Benutzungsberechtigte der Uferverwaltung bzw. der Gemeinde Lochau für Schäden, die durch diese Dritten schuldhaft verursacht werden und gegenüber diesen wegen unterbliebener Unterrichtung über die Hafenordnung nicht einbringlich gemacht werden können. Der Benutzungsberechtigte ist jedenfalls bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, der Uferverwaltung bzw. der Gemeinde Lochau sämtliche erforderlichen Informationen zur Rechtsverfolgung gegen Schädiger auf Anforderung zu erteilen.

Die Uferverwaltung bzw. die Gemeinde Lochau sind vom Benutzer der Hafenanlagen im Falle von Schadenersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Benützung der Hafenanlagen entstehen, schad- und klaglos zu halten. Der Benutzungsberechtigte verzichtet auf die Stellung von Ersatzansprüchen für Schäden, die durch Elementarereignisse (z.B. Sturm, Hochwasser udgl.) oder durch Dritte entstehen, und nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Uferverwaltung bzw. der Gemeinde Lochau hierfür keinerlei Ersatz geleistet wird. Der Benutzungsberechtigte hat die Uferverwaltung bzw. die Gemeinde Lochau vor diesbezüglichen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

Der Benutzungsberechtigte hat die Uferverwaltung bzw. die Gemeinde Lochau vor diesbezüglichen Ansprüchen mitgebrachter Gäste – soweit es die eigene Gefahr im Sinne der vorigen Ausführungen betrifft – schad- und klaglos zu halten.

Bei der Zurverfügungstellung eines Liegeplatzes (Wasser- und Trockenliegeplätze) handelt es sich nicht um einen Verwahrungsvertrag. Die Uferverwaltung bzw. die Gemeinde Lochau haftet sohin nicht als Verwahrer iS der §§ 957ff ABGB.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Vorbehalt – Änderungen und Ergänzungen:

Änderungen und Ergänzungen dieser Hafenordnung bleiben der Uferverwaltung bzw. der Gemeinde Lochau jederzeit vorbehalten.

2. Beschwerden – Liegeplatzverzicht:

Beschwerden sowie die Aufgabe des Liegeplatzes sind ausschließlich schriftlich der Uferverwaltung, Landstraße 22, 6911 Lochau, mitzuteilen.

Bei Aufgabe bzw. Kündigung des Liegeplatzes ist dieser im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Über den Begriff ordnungsgemäßer Zustand entscheidet die Uferverwaltung bzw. der Hafenmeister.

3. Sonderregelungen:

Ausnahme von den Bestimmungen dieser Hafenordnung können in begründeten Fällen von der Uferverwaltung bewilligt werden.

Werbung auf Bootspersennings ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Uferverwaltung sowie weiterer zuständiger Behörden gestattet.

Die Uferverwaltung bzw. die Gemeinde Lochau übernimmt keine Haftung, dass das Befahren der Hafenanlagen, uneingeschränkt möglich ist, sodass etwaige Behinderungen durch z.B. Seegras, Schwemmholz, etc. vom Benutzungsberechtigten zu dulden sind.

Benutzungsberechtigte, die diese Hafenordnung oder die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen nicht befolgen, verlieren den Liegeplatz ohne Vergütung bezahlter Gebühren.

Übertretungen dieser Hafenanordnung sind Verwaltungsübertretungen und werden von der zuständigen Behörde bestraft.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Hafenanordnung unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ursprünglichen Bestimmung soll dann eine ähnliche, gültige Bestimmung treten.

Das Befahren der Hafenanlage ist grundsätzlich verboten, ausgenommen das einmalige Befahren bei der Ein- und Auswasserung, Montag bis Samstag in der Zeit von 07:00 bis 10:00 Uhr. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit der Uferverwaltung bzw. dem Hafenmeister möglich und können gewährt werden. Das Befahren der Bahnunterführung ist strengstens verboten!

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Vereinbarungen des Benutzungsberechtigten mit der Uferverwaltung bedürfen für deren Gültigkeit deshalb der Schriftform.

4. Umwelterklärung:

Dem Umweltschutz wird bei der Gemeinde Lochau als Betreiberin der Hafenanlagen ein hoher Stellenwert beigemessen. Der Wassersport soll so praktiziert werden, dass die Auswirkungen auf die Umwelt minimiert sind. Der See als sensibles Ökosystem, zur Nutzung von Trinkwasser und andererseits als wichtiger Lebensraum für geschützte Tiere und Pflanzen, ist nach besten Kräften zu schützen! Mit der Teilnahme am Programm „Blauer Anker“ im Rahmen der „Internationalen Wassersportgemeinschaft Bodensee“ (IWGB) wollen wir einen entsprechenden Akzent setzen, um vor allem die Umweltarbeit nachhaltig zu verankern und die Auswirkungen auf das Ökosystem des Sees so gering wie möglich zu halten. Daneben sind uns entsprechende Standards in Bezug auf die Sicherheit im Hafen und auch eine hohe Qualität der Dienstleistungen gegenüber den Gästen und unseren Benutzungsberechtigten wichtig.

Im Sinne des Umweltschutzes empfiehlt die Uferverwaltung für die Fortbewegung auf dem Land die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel sowie Fahrräder.

5. Inkrafttreten:

Diese Hafenanordnung tritt mit 01.04.2025 in Kraft. Die bestehende Hafenanordnung aus dem Jahr 2021 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Für die Uferverwaltung:
Der Bürgermeister:

Dr. Frank Matt

